

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 08/2023

am: **Mittwoch, 12.07.2023, um 19.30 Uhr**

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Obertaufkirchen, Kirchstraße 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter (ab TOP 3a),
Hirschstetter Fabian, Huber Robert,
Jungwirth Erich, Lentner Andreas,
Marketsmüller Christof, Sedlmaier Michael,
Stettner Johann, Stimmer Ulrich,
Thalmeier Georg, Voderholzer Michael,
Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: Kirschner Johann (entschuldigt)

Zusätzlich anwesend zu TOP 10: Herr Reindl,
Ingenieurbüro Behringer & Partner mbH

A. Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Tagesordnung**

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 13:0

2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.06.2023 (öffentl. Teil)**

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 13:0

3. Vollzug des BauGB

- a) **Bauantrag des Herrn Hugo Gruber auf Geländeaufschüttung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1278, 1272, 1272/2, 1272/3, 1273, 1250, 1255, 1258 und 1261, Gemarkung Oberornau (Ratzenberg 1)**

Beschluss:

Der Gemeinderat verweigert zu dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen, weil die geplante Geländeauffüllung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt und die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz im Ortsteil Oberornau erheblich gefährdet und die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist (§ 35 Abs. 1, 3 BauGB).

AE: 14:0

- b) **Bauantrag der Frau Monika Dünki-Dörfler auf Abbruch einer bestehenden Garage mit Lagerschuppen und Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1272/4, Gemarkung Oberornau (Ratzenberg 4)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 14:0

- c) **Bauantrag des Herrn Franz-Xaver Lenz auf Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2748, Gemarkung Obertaufkirchen (Steinkirchen Richtung Höllhof)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

Die Funktionstüchtigkeit und die Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 45 darf während des Baus und der Nutzung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert und nicht auf die Straße abgeleitet wird.

AE: 14:0

- d) **Antrag der Frau Sylvia und des Herrn Christoph Knöll auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Rast, Teil 1 und 2“ zum Bau eines Pools auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097/7, Gemarkung Obertaufkirchen (An der Rast 3)**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der erforderlichen isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB zu.

AE: 14:0

4. Vollzug des BauGB;

- a) **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obertaufkirchen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“;**
Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 12.04.2023 beschloss der Gemeinderat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obertaufkirchen und billigte den Änderungsentwurf des Landschaftsarchitekturbüros Grünfabrik Bücking Reingruber PartG mbB, Wiesenfeld 14, 84544 Aschau a. Inn, vom 12.04.2023.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauBG sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 26.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 18.04.2023. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird. Ebenso wurde den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.04.2023 Gelegenheit gegeben, bis zum 26.05.2023 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayernwerk AG, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

A) Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 22.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Tiefbauverwaltung:

Kreistiefbauverwaltung:

Gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Obertaufkirchen, hier im speziellen:

Teilbereich 1:

Änderungsfläche zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“

gibt es keine Einwände. Die Anbindung kann über die Kreisstraße MÜ22 erfolgen. Zur genauen Anbindung standen wir bereits mit dem beauftragten Planer Häckl Architekten in Kontakt. Hierzu wurde uns am 31.01.23 der Vorhaben- und Erschließungsplan übermittelt. Auch hierzu bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Kreistiefbauverwaltung zur Kenntnis.

AE: 14:0

b) Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung (Schreiben vom 24.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Planung:

Die Gemeinde Obertaufkirchen beabsichtigt mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit zwei Teilbereichen im Parallelverfahren) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets am südlichen Ortsrand im Ortsteil Strass zu schaffen. Diese Planung entspricht dem Teilbereich 1 der 15. FNP-Änderung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Bestandteil der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine redaktionelle Berichtigung (Teilbereich 2) im Rahmen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Am Unterfeld, Oberornau“ (Satzung 06.10.2021). Das Plangebiet wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Gewerbeentwicklung:

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets für einen ortsansässigen Betrieb entspricht den Zielen und Grundsätzen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 5.1 G, sowie Regionalplans Südostoberbayern (RP 18) B V 3 G.

Siedlungsstruktur:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 (G) sollen flächen- und energie-sparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Der Flächenbedarf für die geplanten gewerblichen Neuausweisungen ist nachvollziehbar dargelegt. Im Weiteren bitten wir auf eine flächensparende Bauweise zu achten.

Verkehr:

Gemäß Regionalplan (RP 18) verläuft östlich vom Plangebiet im OT Strass eine Trasse der geplanten Bundesstraße B15n. Diese ist entsprechend im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Vorsorglich bitten wir die Planung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzustimmen.

Ergebnis:

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o. g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Rosenheim wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen. Mit E-Mail vom 22.05.2023 teilte der Träger mit, von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen zu sein.

AE: 14:0

c) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 08.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilbereiche 1 und 2 sind wir grundsätzlich einverstanden. Zu wasserwirtschaftlichen Belangen äußern wir uns im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis.

AE: 14:0

d) Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (E-Mail vom 23.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO geschaffen werden, um einem ortsansässigen Betrieb die Erweiterung zu ermöglichen.

Auch mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO besteht Einverständnis.

Der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans können wir daher zustimmen.

Außerdem möchten wir sie hiermit auf den redaktionellen Fehler auf S. 6 der Begründung hinweisen, hier müsste es jeweils Gemarkung Oberornau anstatt Gemarkung Obertaufkirchen heißen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zur Kenntnis. Der redaktionelle Fehler wird im weiteren Verfahren berichtigt.

AE: 14:0

e) Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig (E-Mail vom 21.04.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obertaufkirchen, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes zur Kenntnis. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Eine Stellungnahme erfolgte seitens der Autobahn GmbH des Bundes nicht.

AE: 14:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planungsentwurf des Landschaftsarchitekturbüros Grünfabrik Bücking Reingruber PartG mbB, Wiesenfeld 14, 84544 Aschau a. Inn, vom 12.07.2023 zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obertaufkirchen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“ einschließlich der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

AE 14:0

**b) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“;
 Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 12.04.2023 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“ und billigte den Entwurf des Architekturbüros Häckl Architekten, Ringstraße 1, 84564 Oberbergkirchen, vom 12.04.2023.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauBG sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 26.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 18.04.2023. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird. Ebenso wurde den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.04.2023 Gelegenheit gegeben, bis zum 26.05.2023 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayernwerk AG, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg;
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

B) Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

II. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 22.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Kreistiefbauverwaltung:

Mit der Anbindung an die Kreisstraße MÜ22 besteht seitens der Kreistiefbauverwaltung Einverständnis. Dem beigefügten Entwässerungsplan kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Entwässerung des Vorhaltebeckens sowie die gesamte Oberflächenentwässerung darf nicht zur Kreisstraße MÜ22 geleitet werden und in die Straßenentwässerung der Kreisstraße erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zur Kenntnis. Der Entwässerungsplan wurde zwischenzeitlich berichtigt und mit der Kreistiefbauverwaltung abgestimmt. Der Anschluss zur Entwässerung des Vorhaltebeckens sowie die Oberflächenentwässerung erfolgt über den gemeindlichen Regenwasserkanal. Die Entwässerungspläne werden durch das beauftragte Ingenieurbüro angepasst. Die erforderliche Querung der Fahrbahn der Kreisstraße MÜ22 durch den gemeindlichen Regen- und Schmutzwasserkanal wird von der Gemeindeverwaltung bei der Kreistiefbauverwaltung beantragt.

AE: 14:0

Ortsplanung:

Die im Planteil verwendete Bezeichnung „Traufhöhe – TH“ ist zu streichen und als „Wandhöhe – H“ analog den Ausführungen im Textteil zu benennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis der Ortsplanungsstelle zur Kenntnis. Die im Planteil verwendete Bezeichnung „Traufhöhe – TH“ wurde gestrichen und analog den Ausführungen im Textteil als „Wandhöhe – H“ benannt.

AE: 14:0

b) Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung (Schreiben vom 24.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Planung:

Die Gemeinde Obertaufkirchen beabsichtigt mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit zwei Teilbereichen im Parallelverfahren) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets am südlichen Ortsrand im Ortsteil Strass zu schaffen. Diese Planung entspricht dem Teilbereich 1 der 15. FNP-Änderung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bestandteil der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine redaktionelle Berichtigung (Teilbereich 2) im Rahmen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Am Unterfeld, Oberornau“ (Satzung 06.10.2021). Das Plangebiet wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Gewerbeentwicklung:

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets für einen ortsansässigen Betrieb entspricht den Zielen und Grundsätzen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 5.1 G, sowie Regionalplans Südostoberbayern (RP 18) B V 3 G.

Siedlungsstruktur:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 (G) sollen flächen- und energie-sparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Der Flächenbedarf für die geplanten gewerblichen Neuausweisungen ist nachvollziehbar dargelegt. Im Weiteren bitten wir auf eine flächensparende Bauweise zu achten.

Verkehr:

Gemäß Regionalplan (RP 18) verläuft östlich vom Plangebiet im OT Strass eine Trasse der geplanten Bundesstraße B15n. Diese ist entsprechend im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Vorsorglich bitten wir die Planung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzustimmen.

Ergebnis:

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o. g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Rosenheim wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen. Mit E-Mail vom 22.05.2023 teilte der Träger mit, durch den Bebauungsplan nicht betroffen zu sein.

AE: 14:0

c) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 08.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaftliche Prüfung

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorher-sehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hinter-grund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenzi-ellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindring-wege in geplante Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschä-digt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

2. Folgerungen für die Bauleitplanung

Den Punkt 1.7.1 (Höhenentwicklung der Baukörper) in den Festsetzungen der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans begrüßen wir sehr. Die Gemeinde kann freizuhaltende Flächen für die Wasserwirtschaft zur Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser auf den je-weiligen Parzellen festsetzen. Wir empfehlen der Gemeinde hiervon Gebrauch zu machen

(vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB). Auch für die künftige Siedlungsentwicklung sollte bereits jetzt schon die Starkregenthematik angemessen berücksichtigt werden. Wir möchten daran erinnern, dass die Kanalisation bei einem Starkregenereignis in der Regel bereits nach kurzer Zeit überlastet ist. Dies kann zum Beispiel über freizuhaltende Notwasserwege in Form einer Mulde geschehen.

3. Hinweise

3.1 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Hierzu möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement aufmerksam machen. Informationen unter: [Wassersensible Siedlungsentwicklung \(bayern.de\)](https://www.wassersensible-siedlungsentwicklung.bayern.de)

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung. Auf ausreichende breitflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen ist im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A102 zu achten.

3.2 Niederschlagswasserbehandlung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wir bitten zur Niederschlagswasserbehandlung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn zu beteiligen.

3.3 Vorsorgender Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Kenntnis. Bezüglich der vorgeschlagenen freizuhaltenden Flächen für die Wasserwirtschaft zur Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser wird angemerkt, dass mit Blick auf eine flächensparende Bebauung und die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche keine Bereiche zur Verfügung stehen, um breitflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen auf dem Grundstück vorzusehen.

Zur Anregung einer Versickerung des Niederschlags- und Oberflächenwassers bleibt festzustellen, dass für das Baugebiet „SO-Logistik“, welches sich in ca. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes GE-Straß I befindet, ein Bodengutachten vorliegt. Die kf-Werte liegen hier bei 10^{-7} bis 10^{-8} m/s (siehe nachfolgendes Bild bzw. Seite 23 des Bodengutachtens).

Tab. (4.2) Charakteristische Bodenparameter

Schicht / Material	Lagerung/ Konsistenz	γ kN/m ³	γ' kN/m ³	φ'_k °	c'_k kN/m ²	$E_{s,k}$ MN/m ²	k_f m/s
DECKLAGEN (Homogenbereiche B1)							
- schluffige Tone	weich-steif	19	9	25	2-5	4-8	< 10 ⁻⁸
- sandige Schluffe	weich steif	19	9	27,5	0-2	6-10	< 10 ⁻⁷
MERGEL (Homogenbereiche B2)							
- Tone und Schluffe	steif (halb-fest)	19	9	22,5-25	8-15	8-12	< 10 ⁻⁸
ALTMORÄNE (Homogenbereich B3)							
- Kies-Schluff-Gemische	steif (halbfest)	20	10	27,5 – 30	0 - 2 (5)	30-60	10 ⁻⁷ – 10 ⁻⁸

Laut ATV A138 liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich bei einem k_f -Wert von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} . Die vorhandenen Werte erreichen die Vorgaben also um das mehr als 10- bzw. 100-fache nicht.

Eine Versickerung vor Ort ist deswegen nicht möglich. Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird daher in einem unterirdischen Becken auf dem Grundstück gesammelt und gedrosselt dem gemeindlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Der Hauptkanal (RW) der Gemeinde mündet in das Rückhaltebecken Straß. Somit läuft das anfallende Regenwasser in das Rückhaltebecken.

Zudem zeigte sich bei früheren Bauvorhaben in der näheren Umgebung, dass eine Versickerung aufgrund der oben dargestellten Bodenbeschaffenheit regelmäßig nicht möglich war.

Zu Ziff. 3.2 Niederschlagswasserbehandlung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt festzuhalten, dass die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühlendorf a. Inn im Rahmen der Trägerbeteiligung in das Verfahren einbezogen wurde.

Bezüglich des Hinweises zur Minimierung der potenziellen Schäden bei Starkniederschlägen und damit verbundener Sturzfluten wird der Vorhabensträger durch Aushändigung der Stellungnahme vom 08.05.2023 über die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes informiert.

AE: 14:0

d) Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig (E-Mail vom 21.04.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes zur Kenntnis. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

AE: 14:0

e) Bayernwerk AG, Ampfing (E-Mail vom 19.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich Fl.Nr. 924/1 eingeplant werden. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Bayernwerk AG zur Kenntnis. Eine entsprechende Fläche zur Errichtung einer Trafostation wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 924/1, Gemarkung Obertaufkirchen, vorgesehen und in den Entwurf des Planteils zum vorhabenbezogenen Bauungsplan vom 12.07.2023 eingearbeitet. Die rechtliche Sicherung sowie die Anforderungen zur Geeignetheit der Fläche sind zwischen der Bayernwerk AG und dem Vorhabensträger privatrechtlich zu regeln.

AE: 14:0

f) Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut (E-Mail vom 16.05.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande des Geltungsbereiches, entlang der Haager Straße, befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- *dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*
- *Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.*
- *In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.*

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.

AE: 14:0

g) Bund Naturschutz in Bayern, Mühldorf a. Inn (E-Mail vom 25.04.2023)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Artenschutz:

Die Erweiterung des Gewerbegebietes birgt die Gefahr, Feldvögel wie insbesondere die Feldlerche zu verdrängen. Sie hält bei der Brut Abstand zu Gebäuden und Bäumen. Es besteht das Risiko, dass der ganze Raum zwischen dem Gewerbegebiet, Mimmelheim und der A94 aufgrund zu geringer Abstände zu hohen Strukturen nicht mehr als Brutplatz dienen kann. Das Vorkommen dieser Art sollte überprüft werden, damit ggf. an anderer Stelle Maßnahmen zur Förderung der Lerche getroffen werden können. Wir bitten darum, uns die saP zur Verfügung zu stellen.

An den Gebäuden sollen Tierfallen wie Kellerfensterschächte oder Kellerabgänge mit glatten Wänden vermieden werden (Alternative: schräge, raue Steinmauern).

Wir begrüßen die Aussage: „Zur Verhinderung von Vogelschlag sind großflächige Glasfasaden nur mit integrierten Vogelschutzmaßnahmen zulässig“. Genauere Hinweise z.B. des

Landesamts für Umwelt wären für die Umsetzung hilfreich: Bitte verweisen sie auf <https://www.lfu.bayern.de/natur/vogelschutz/vogelschlag/index.htm>.

Weiterhin könnte die Anbringung von 5 Nisthilfen für Gebäudebrüter im Plan festgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die angeforderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich vorgenommen und ist dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 12.07.2023 als Anlage beigefügt.

Zur Vermeidung von Tierfallen z.B. bei Kellerfensterschächten oder Kellerabgängen wurde unter Ziff. 25.6.1 der textlichen Festsetzungen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 12.07.2023 folgende Festsetzung aufgenommen: „An den Gebäuden sind Tierfallen wie Kellerfensterschächte oder Kellerabgänge mit glatten Wänden zu vermeiden.“

Zudem wurde unter Ziff. 25.6.2 der textlichen Festsetzungen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 12.07.2023 die Anbringung von fünf Nisthilfen für Gebäudebrüter am Gebäude festgesetzt.

AE: 14:0

Wasser:

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, möglichst viel Wasser vor Ort zu versickern (Anlage eines weiteren Regenrückhaltebeckens). Angesichts der sinkenden Grundwasserstände in der Region sollte jede Möglichkeit des Wasserrückhalts voll ausgeschöpft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Bezüglich des Vorschlags zur Verdunstung von Niederschlags- und Oberflächenwasser wird angemerkt, dass mit Blick auf eine flächensparende Bebauung und die beschränkt zur Verfügung stehende Grundstücksfläche keine Bereiche zur Verfügung stehen, um entsprechende Verdunstungs- und Versickerungsanlagen auf dem Grundstück vorzusehen.

Zur Anregung einer Versickerung des Niederschlags- und Oberflächenwassers ist zudem festzustellen, dass für das Baugebiet „SO-Logistik“, welches sich in ca. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes GE-Straß I befindet, ein Bodengutachten vorliegt. Die kf-Werte liegen hier bei 10^{-7} bis 10^{-8} m/s (siehe nachfolgendes Bild bzw. Seite 23 des Bodengutachtens).

Tab. (4.2) Charakteristische Bodenparameter

Schicht / Material	Lagerung/ Konsistenz	γ kN/m ³	γ' kN/m ³	φ'_k °	c'_k kN/m ²	$E_{s,k}$ MN/m ²	k_f m/s
DECKLAGEN (Homogenbereiche B1)							
- schluffige Tone	weich-steif	19	9	25	2-5	4-8	< 10 ⁻⁸
- sandige Schluffe	weich steif	19	9	27,5	0-2	6-10	< 10 ⁻⁷
MERGEL (Homogenbereiche B2)							
- Tone und Schluffe	steif (halb- fest)	19	9	22,5-25	8-15	8-12	< 10 ⁻⁸
ALTMORÄNE (Homogenbereich B3)							
- Kies-Schluff- Gemische	steif (halbfest)	20	10	27,5 – 30	0 - 2 (5)	30-60	10 ⁻⁷ – 10 ⁻⁸

Laut ATV A138 liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich bei einem k_f -Wert von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} . Die vorhandenen Werte erreichen die Vorgaben also um das mehr als 10- bzw. 100-fache nicht.

Eine Versickerung vor Ort ist deswegen nicht möglich. Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird daher in einem unterirdischen Becken auf dem Grundstück gesammelt und gedrosselt dem gemeindlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Der Hauptkanal (RW) der Gemeinde mündet in das Rückhaltebecken Straß. Somit läuft das anfallende Regenwasser in das Rückhaltebecken.

Zudem zeigte sich bei früheren Bauvorhaben in der näheren Umgebung, dass eine Versickerung aufgrund der oben dargestellten Bodenbeschaffenheit regelmäßig nicht möglich war.

AE: 14:0

Energie:

Die Nutzung der Dachflächen durch PV-Anlagen sollte im Plan festgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Hierzu wird festgestellt, dass gemäß Art. 44a BayBO Eigentümer von Nichtwohngebäuden, welche ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden und für die ein Bauantrag seit dem 01.03.2023 gestellt wurde, verpflichtet sind, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen zu errichten und zu betreiben.

Ein Hinweis zu Art. 44a BayBO wird unter „B. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 12.07.2023 aufgenommen.

AE: 14:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planungsentwurf des Architekturbüros Häckl Architekten, Ringstraße 1, 84564 Oberbergkirchen, vom 12.07.2023 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE-Strass I, 3. Änderung und Erweiterung“ mit den oben bezeichneten Änderungen und Ergänzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

AE: 14:0

5. Bauleitplanung der Gemeinde St. Wolfgang; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Wolfgang und Aufstellung des Bebauungsplans "Schönbrunn - Notzing"; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Gemeinde Obertaufkirchen nimmt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Notzing“ jeweils in der Fassung vom 23.05.2023 zur Kenntnis.

Die Forderung aus den Gemeinderatsbeschlüssen vom 09.12.2020 und 31.03.2021, für die geplanten Wohn- und Gewerbeflächen in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden einen ausreichend bemessenen Regenrückhalt entsprechend dem DWA Arbeitsblatt 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, vorzusehen, wird im Grundsatz aufrechterhalten.

AE: 14:0

6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung des Öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 27, „Sager Weg“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einziehung des rd. 52 m langen Öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 27, „Sager Weg“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung vorzubereiten und die dreimonatige Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Weges zu veranlassen.

AE: 14:0

7. a) Zuschussantrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes für den Landkreis Mühldorf a. Inn des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für das Jahr 2024Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Sozialpsychiatrischen Dienst für den Landkreis Mühldorf a. Inn des Diakonischen Werkes Traunstein e.V. für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro.

AE: 14:0

b) Zuschussantrag des Katholischen Kreisbildungswerkes Mühldorf a. Inn e.V. für das Jahr 2023Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Katholischen Kreisbildungswerk Mühldorf a. Inn für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro.

AE: 14:0

8. Informationen und Bekanntgaben;**a) Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten im Ortsteil Obertaufkirchen**Vortrag:

Der Gemeinderat beauftragte in seiner Sitzung vom 21.06.2023 die Bayernwerk Netz GmbH mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten des Typs Siteco City Lights

- in der Eichenstraße zum Bruttogesamtpreis von 7.158,42 Euro,
- in der Mesmeringer Straße zum Bruttogesamtpreis von 8.510,32 Euro,
- in der Straße An der Rast zum Bruttogesamtpreis von 7.889,90 Euro sowie
- in der Straße Am Sportplatz zum Bruttogesamtpreis von 3.944,90 Euro.

Kein Beschluss

b) Beratungsleistungen zum weiteren Ausbau der DSL-Versorgung im Gemeindegebiet Obertaufkirchen im Zuge des Förderprogramms „Gigabit 2.0“Vortrag:

Anfang April ist das Förderverfahren des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-RL 2.0“ in Kraft getreten. Zur Festlegung der förderfähigen Erschließungsgebiete ist in dem Verfahren zunächst eine aufwändige und detaillierte Voruntersuchung und ein sogenannter kommunaler Branchendialog erforderlich. Auf diese Weise ist bereits im Vorfeld einer Förderung von Ausbauprojekten das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial in der Kommune im Rahmen von Gesprächen mit der Telekommunikationswirtschaft zu ermitteln. Dieser kommunale Branchendialog ist vor Beginn eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen und zu dokumentieren.

Um die geforderten Schritte verfahrensfehlerfrei durchzuführen, wurde das Beratungsbüro Corwese GmbH, Fritz-Müller-Straße 3A, 82229 Seefeld, mit den Beratungsleistungen zum weiteren Ausbau der DSL-Versorgung im Gemeindegebiet Obertaufkirchen im Zuge des

Förderprogramms „Gigabit 2.0“ – Durchführung eines Branchendialogs sowie, bei Bedarf, Durchführung eines kombinierten Markterkundungsverfahrens – beauftragt.

Kein Beschluss

c) Verlängerung der Erlaubnis „Salzach-Inn“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informiert das Gremium, dass die Erlaubnis „Salzach-Inn“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Bescheid vom 23.06.2023 um weitere drei Jahre, somit bis zum 30. Juni 2026, verlängert wurde.

Kein Beschluss

B. Nichtöffentliche Sitzung